



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### **Evaluation der Verträge mit den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die in den 90er Jahren geschlossenen und durch Gesetze flankierten Verträge des Landes Sachsen-Anhalt mit den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft<sup>1</sup> werden unter der Federführung der Landesregierung evaluiert.
2. Inhalte der Evaluation

Im Rahmen der Evaluation sollen insbesondere folgende grundsätzliche Fragestellungen beantwortet werden:

- 2.1 Wie wird die praktische Umsetzung der Vertragsinhalte insgesamt aus gegenwärtiger Sicht beurteilt?
- 2.2. Werden durch die Kirchenverträge andere, nicht in Vertragsbeziehungen stehende Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften benachteiligt?
- 2.3. Entsprechen die Inhalte der Verträge untereinander dem verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz (wie auch bei Punkt 2.2. dem Paritätsgebot)?
- 2.4. Inwieweit werden durch die Kirchenverträge dem Trennungsgebot von Staat und Kirche und der Verpflichtung des Staates zur Wahrung religiös-weltanschaulicher Neutralität garantiert?

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 3. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 172), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 152); Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31. März 1998 (GVBl. LSA S. 160), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130, 152); Gesetz zum „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006“ vom 4. August 2006 (GVBl. LSA S. 468).\*

- 2.5. Welche Vertragsinhalte sind durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, durch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. durch Fachgesetze hinreichend geregelt und bedürfen aus diesem Grunde keiner gesonderten Regelung in den Kirchenverträgen?
- 2.6. Gibt es Inhalte, die mit einzelnen Fachgesetzen nicht (mehr) konform gehen? Worin bestehen diese Diskrepanzen und auf welche Art und Weise können sie behoben werden?
- 2.7. Unter welchen allgemeinen Rahmenbedingungen und konkreten Voraussetzungen kann das Land Sachsen-Anhalt dem grundgesetzlichen Auftrag zur Ablösung der Allgemeinen Staatsleistungen in angemessener Form nachkommen?
3. Diese allgemeinen Fragestellungen sollen sich auch bei der Evaluation der Verträge in Bezug auf die einzelnen Artikel konkret widerspiegeln.
4. Evaluationsziel

Die Evaluation soll in konkrete Vorschläge für eine (weitere) umfassende Novellierung der bestehenden Verträge münden. Es ist ferner darzustellen, ob dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgend, weitere Vereinbarungen/Verträge z. B. mit Weltanschauungsgemeinschaften oder auch mit weiteren Religionsgemeinschaften zu schließen sind.

#### 5. Verfahrensweise

- 5.1. Die Evaluation soll in enger Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern, mit Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften und der Wissenschaft realisiert werden.
- 5.2. Um eine frühzeitige Einbeziehung des Parlamentes zu sichern, wird die Landesregierung gebeten, spätestens bis Juni 2012 ihr konkretes Vorgehen zur Durchführung der Evaluation in einer Unterrichtung dem Parlament zur Kenntnis zu geben.
- 5.3. Das Parlament bittet die Landesregierung, bis Mai 2013 einen Zwischenbericht vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Berichtes strebt das Parlament eine öffentliche Anhörung an. Die Ergebnisse der Anhörung sollen in die letzte Phase der Evaluation einfließen.
- 5.4. Die abschließenden Evaluationsergebnisse sollen bis zu Beginn der Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2014/2015 abgeschlossen sein.

### **Begründung**

#### Zu Punkt 1:

Es gehört zum Grundverständnis eines Parlamentes, die von ihm erlassenen Gesetze in angemessenen Zeiträumen auf den Prüfstand zu stellen. Dieser angemessene Evaluationszeitraum ist bei den oben genannten, durch Gesetze untermauerten, Ver-

tragsbeziehungen mit den beiden christlichen Kirchen hinlänglich erreicht, zumal im Vertrag selbst jede Fristsetzung fehlt. Diese Prüfung ist insbesondere auch deshalb notwendig und gerechtfertigt, weil auf der Grundlage dieser Gesetze jährlich im erheblichen Umfang materielle Mittel (so insbesondere auch als Staatsleistungen an die beiden christlichen Kirchen) aus dem Landeshaushalt fließen. Grundsätzlich wurden gerade auch im Verlaufe der Haushaltsdiskussionen zum Doppelhaushalt 2012/2013 im verstärkten Maße Zuschüsse jeglicher Art an Dritte hinterfragt. Dies muss ausnahmslos für alle Mittelempfänger/innen gelten.

#### Zu Punkt 2:

Die in diesem Punkt aufgezählten allgemeinen Evaluationsschwerpunkte stehen im permanenten Spannungsverhältnis zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung. Dies betrifft insbesondere das bundesseitig bisher nicht realisierte Ablösungsgebot von Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919). Seit mehr als 90 Jahren wurden seitens des Bundesgesetzgebers die geforderten Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen nicht realisiert.

Inwiefern dennoch für den Landesgesetzgeber Handlungsspielräume bestehen, ist zu klären.

Ferner ist von Bedeutung, ob und in welchem Umfang Vertragsinhalte überflüssig sind, weil sie an anderer Stelle (Grundgesetz, Landesverfassung, Fachgesetze) bereits geregelt wurden. Damit soll einer tatsächlichen oder auch ggf. nur anscheinenden Privilegierung der Kirchen gegenüber anderen gesellschaftlichen Akteuren entgegengewirkt werden. Eine Diskussion um vermutete oder reale Privilegien der großen christlichen Kirchen zu führen, wird in der Bundesrepublik Deutschland wieder verstärkt eingefordert. Von Bedeutung ist dabei, dass diese Aufforderungen zur Diskussion (wieder) in größerem Umfang aus der Kirche selbst kommen. So führte Papst Benedikt XVI. bei seinem jüngsten Deutschlandbesuch unter anderem aus: „Die von materiellen und politischen Lasten und Privilegien befreite Kirche kann sich besser und auf wahrhaft christliche Weise der ganzen Welt zuwenden, wirklich welt-offen sein (Ansprache an engagierte Katholikinnen und Katholiken aus Kirche und Gesellschaft, 25. September 2011, Konzerthaus, Freiburg im Breisgau). Die Diskussion um die Ablösungsverpflichtung der Staatsleistungen wurde zuvor schon im Februar 2011 von der evangelischen Landesbischöfin, Ilse Junkermann, während eines Treffens von Kirchenältesten in Eisenach geführt (Quelle: Thüringische Landeszeitung 14. Februar 2011 „Kirchen stehen für ein Genug: Bischöfin: Staatsleistungen ablösen“).

Auch aus diesem Grunde sollten sich Landesregierung und Parlament aufgefordert fühlen, die Kirchenverträge zu evaluieren und auf dieser Grundlage Konsequenzen zu ziehen.

#### Zu Punkt 3:

In den Kirchenverträgen wird jeweils in weit über 20 Artikeln eine sehr große Bandbreite von Vertragsinhalten geregelt. Bei der Evaluation der einzelnen Vertragsinhalte sollen alle, in den jeweiligen Bereichen Agierende, mit einbezogen werden.

#### Zu Punkt 4:

Festzustellen ist, dass sich der Staat bei keinen weiteren gesellschaftlichen Akteuren in dieser Form bindet. Auch das Land Sachsen-Anhalt hat dies bisher nicht getan. Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, im Rahmen der Evaluation aufzuzeigen, welche besonderen Bedingungen in der Beziehung zwischen Staat und Kirche

vorliegen, die gesonderte Regelungen rechtfertigen und inwiefern diese dann ggf. auch auf weitere Akteure zutreffen.

Zu Punkt 5:

Die vorgeschlagene Verfahrensweise hat eine rechtzeitige Einbeziehung aller beteiligten Seiten zum Ziel. Insbesondere trifft dies auch für das Parlament selbst zu. Bei der Evaluation und Novelle der Verträge sollte der Gesetzgeber frühzeitig beteiligt werden und die verschiedensten Positionen und Anregungen z. B. auch im Rahmen einer Anhörung zur Kenntnis nehmen um eigene Schlussfolgerungen ziehen zu können. Der Zeitpunkt der endgültigen Vorlage des Evaluationsberichtes soll sichern, dass die Ergebnisse in die Diskussion zum Doppelhaushalt 2014/2015 einbezogen werden können.

Wulf Gallert  
Fraktionsvorsitzender